



Spezielles | 25.10.2012 [agrarheute.com](http://www.agrarheute.com)

Internet-Ersteigerungen können für Landwirte teuer werden

Neunkirchen - Beim Ersteigern einer Landmaschine im Internet über einen Agrarhändler lauern für Landwirte ungeahnte Fallstricke. Dr. Christian Halm, Fachanwalt für Agrarrecht, erläutert diese Tücken.



Landwirte, die eine Landmaschine übers Internet ersteigern wollen, sollten sich sowohl die Maschine als auch die Geschäftsbedingungen genau anschauen.

© Mühlhausen/landpixel

Die Landwirtschaft wird mehr und mehr durch das Internet beeinflusst. Neben Wetter- und Börsendaten benutzt der Landhandel verstärkt das Internet, um Waren zu veräußern. Dies geht von der Werbung auf der Homepage des Landhändlers bis zur Durchführung von Online-Versteigerungen. Welche Neuerungen gibt es und was ist zu beachten?

Dr. Halm: Seit Mitte dieses Jahres bewirbt die Firma AGRAVIS intensiv eine online Landmaschinenversteigerung (www.atc-auction.com), die mehrfach jährlich durchgeführt werden soll. Die Angebote richten sich ausschließlich an landwirtschaftliche Unternehmer, die Landmaschinen für Zwecke ihres Unternehmens erwerben wollen. Hintergrund ist, dass nur so wirksam Gewährleistungsrechte der Käufer eingeschränkt werden können. Anders als bei anderen Anbietern (z.B. www.zoll-auktion.de, www.e-bay.de, www.behörden-auktionen.de etc.) steht den Bietern bei Agravis nur ein kurzer Zeitraum zur Ersteigerung zur Verfügung. Jede Auktion beginnt mit einem Startpreis, der alle zwei Minuten bis zu einem vorgegebenen Mindestpreis reduziert wird. Wird kein Gebot abgegeben, endet die Versteigerung ohne Verkauf. Bereits das erste Gebot führt zu einem Vertragsabschluss, wenn keine höheren Gebote abgegeben werden. Hierzu haben die Mitbieter jeweils eine Minute - gerechnet von dem letzten Gebot an - Zeit. Wird länger als eine Minute kein höheres Gebot abgegeben, erfolgt der Zuschlag an den Höchstbietenden.

Ist der Zuschlag für den Landwirt bindend? Welche Konsequenzen hat dies?

Mit dem Höchstbietenden kommt ein bindender Kaufvertrag zustande. Der Kaufpreis ist zuzüglich Mehrwertsteuer binnen sieben Werktagen zu zahlen. Danach werden Zinsen in Höhe von 8 Prozent (%) über dem Basiszinssatz berechnet. Erfolgt auf eine Mahnung keine Zahlung kann Agravis vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist mindestens eine Vertragsstrafe von 10 % des Kaufpreises zu zahlen.

Wie kommt der Landwirt an die Ware? Was geschieht, wenn die Ware nicht oder verspätet abgeholt wird?

Dr. Christian Halm, Fachanwalt für Agrarrecht.

© Dr.Halm-Christian

Die ersteigerte Ware ist binnen 20 Werktagen abzuholen, wobei die Gefahr der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs bereits nach 7 Tagen auf den Käufer übergeht. Wird die Maschine beispielsweise zwischen dem 8. und dem 20. Tag beschädigt, ohne dass Agravis dies zu vertreten hat, muss der Landwirt den Schaden tragen. Nach 20 Werktagen werden Standgebühren berechnet.



Der Landwirt erhält ein Schreiben, wonach er die Ware binnen acht Werktagen abholen soll. Danach kann Agravis die Ware verwerten. Entsteht ein Überschuss, erhält Agravis hierauf eine Provision von 10 %. Eine Kaufpreisrückerstattung erfolgt nicht.

Hat nicht jeder Landwirt ein Widerrufs- oder Rücktrittsrecht?

Nein, ein Widerrufsrecht steht dem Landwirt nicht zu, da er kein Verbraucher ist. Das angebliche Rücktrittsrecht das grundlos innerhalb von 14 Tagen ausgeübt werden kann, gibt

nicht, auch wenn dies immer wieder behauptet wird.

Wer ist Vertragspartner des Landwirts



Während beispielsweise auf der Auktionsplattform ebay der Kaufvertrag zwischen dem Ersteigerer und den Anbietenden zustande kommt, ist Vertragspartner bei Agravis die AGRAVIS Technik Center GmbH. Etwaige Ansprüche richten sich daher nur gegen Agravis und nicht gegen die vorherigen Eigentümer der Landmaschinen.

Kann die Maschine vorab besichtigt werden?

Die landwirtschaftlichen Unternehmer können bereits drei Wochen vor Beginn der Onlineauktion die Landmaschinen nach Absprache mit dem Standortbesitzer vor Ort besichtigen.

Bei der Besichtigung wird die Maschine in den höchsten Tönen angepriesen. Hinterher stellt sich heraus, dass die Angaben falsch waren. Was kann der Landwirt nun machen?

Agravis schließt in ihren AGB's die Haftung für Äußerungen des Vorbesitzers über den Kaufgegenstand ausdrücklich aus. Wenn also der Vorbesitzer beispielsweise Angaben über den Kilometer- oder Betriebsstundenstand der Landmaschine macht, müssen diese als sogenannte

Beschaffenheitsvereinbarung mit Agravis ausdrücklich vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung kann sich der Landwirt in der Regel später nicht darauf berufen, dass die Angaben falsch waren.

Hat der Käufer denn gar keine Rechte?

In den Versteigerungsbedingungen werden die Rechte der Käufer erheblich eingeschränkt. Die Landmaschine sollte im Rahmen der Besichtigung deshalb genau unter die Lupe genommen werden, da die Gewährleistung bei gebrauchten Landmaschinen durch Agravis weitestgehend ausgeschlossen wird. Etwaige Ansprüche wegen Mängeln des Kaufgegenstandes können nur dann durchgesetzt werden, wenn Agravis eine arglistige Täuschung in Bezug auf den Mangel nachgewiesen werden kann, was im Streitfall nur schwer gelingen wird. Hat zum Beispiel ein Traktor einen Motorschaden, ohne dass Agravis dies weiß, kommt eine Rückabwicklung des Kaufs oder eine Kaufpreisminderung nicht in Frage. Dies ist anders, wenn man den Traktor direkt beim Voreigentümer kauft, da diesem dann gegebenenfalls eine arglistige Täuschung nachgewiesen werden kann. In diesem Fall hat der Gewährleistungsausschluss keine Wirkung.

Der Landwirt ersteigert einen neuen Traktor. Ist die Gewährleistung auch bei neuen Maschinen ausgeschlossen?

Agravis hat die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren beim Kauf neuer Landmaschinen im Rahmen ihrer AGB auf ein Jahr verkürzt, was rechtlich zulässig ist. Will der Landwirt dies nicht

akzeptieren, muss er auf eine Teilnahme an der Versteigerung verzichten.

Hat der Landwirt einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Maschine Mängel aufweist?

Schadensersatzansprüche gegenüber Agravis werden beim Kauf aller Maschinen weitestgehend ausgeschlossen. Wer also über Monate einen gebrauchten Traktor aufgrund eines Mangels nicht nutzen kann, hat keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät oder auf Übernahme der Kosten für ein solches Gerät. Bei neuen Maschinen sind die Versteigerungsbedingungen aus unserer Sicht unklar, so dass hier gegebenenfalls abgewartet werden muss, wie die Gerichte die Versteigerungsbedingungen auslegen.

Macht eine Online-Ersteigerung überhaupt Sinn?

Vor einer Ersteigerung ist genau zu prüfen, ob die in der Regel höheren Risiken durch einen eventuell niedrigeren Preis gerechtfertigt sind. Manchmal bekommt man ja auch nur auf diesem Wege gerade die Maschine, die einem fehlt. Welche Rechte der Käufer hat, hängt von den allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters ab, die stark voneinander abweichen können. Wer also die Möglichkeiten des Internets nutzen will, sollte sich im eigenen Interesse vorher mit den rechtlichen Rahmenbedingungen beschäftigen. Welche rechtlichen Möglichkeiten im Streitfall bestehen, muss immer anhand der konkret vereinbarten Versteigerungsbedingungen geprüft werden. Eine Rechtsschutzversicherung, die dieses Risiko versichert, ist hier sicherlich hilfreich, damit nicht noch weitere Kosten auf den Landwirt zukommen.

Das Interview mit Dr. Christian Halm aus Neunkirchen führte der Landwirtschaftliche Versicherten-Verband (LVV) e.V.

pd

Fachbeitrag zum Thema:

LAND:Forst Frühkauf Mähdrescher

Lesen Sie hierzu auch

- Dorf und Familie Fünf Fragen an... - Katrin Fischer
- Spezielles Online-Versteigerung von Landmaschinen
- Video Traktoren auf dem ZLF

Keywords Dr. Halm | Garantie | Interview | LVV | Landmaschine | Landtechnik | Rechtsanwalt | Versteigerung